



13. August 2012

Newsletter für das Forum für Rechtsetzung Nr. 12

Aktuelle Informationen zur Rechtsetzung im Bund

Inhalt:

1. Rückblick auf die 15. Veranstaltung vom 28. Juni 2012. Mehrsprachige Gesetzgebung: Weile mit Eile.....	1
2. Ausblick auf die 16. Veranstaltung vom 25. Oktober 2012.....	4
3. Neu: E-Mail-Abo für AS, Bundesblatt und ausserordentliche Veröffentlichungen.....	5
4. Ist Inkraftsetzung Rechtsetzung? (in Bezug auf Art. 48 RVOG).....	5
5. Ämterkonsultationen: Begleitbrief oder E-Mail? Zuständige Personen direkt anschreiben?.....	6
6. Veranstaltungen	7
7. Neue Publikationen, Varia	8

1. Rückblick auf die 15. Veranstaltung vom 28. Juni 2012. Mehrsprachige Gesetzgebung: Weile mit Eile

Vorabdruck aus der Zeitschrift LeGes (www.leges.ch)

Das Gesetzgebungsverfahren des Bundes gilt als langsam und perfektionistisch. Dem scheint aber nicht so zu sein, was die sprachliche Bereinigung betrifft. Diese geschieht sehr schnell, ja zu schnell, wie man an der 15. Veranstaltung des Forums für Rechtsetzung erfahren konnte, und ist vom Streben nach Perfektion weit entfernt. Aktueller Anlass war die Veröffentlichung der Untersuchung «Mehrsprachige Gesetzgebung in der Schweiz», die im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 56 «Sprachenvielfalt und Sprachkompetenz in der Schweiz» erarbeitet worden ist (www.nfp56.ch). Rainer J. Schweizer, Mitautor und Mitherausgeber der Studie, stellte die Ergebnisse, Thesen und Empfehlungen vor. Stéphanie Andrey, die im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms die Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung erforscht hatte, erläuterte die nötigen Rahmenbedingungen für eine gelebte Mehrsprachigkeit.

Die Aussensicht der NFP-Forscher wurde ergänzt durch Berichte aus den Bundesämtern über ihre Erfahrungen mit der mehrsprachigen Gesetzgebung: Colette Rossat-Favre (stv. Leiterin Rechtsetzungsbegleitung II) berichtete aus dem Bundesamt für Justiz, Patrick Cudré-Mauroux (stv. Leiter Rechtsetzung Geschäftsfeld Invalidenversicherung) aus dem Bundesamt für Sozialversicherungen. Markus Nussbaumer, Leiter der Sektion Deutsch der Sprachdienste der Bundeskanzlei, beleuchtete das Wirken der verwaltungsinternen Redakti-

onskommission und führte in das Thema ein, Nationalrätin Josiane Aubert, Mitglied der Subkommission für französische Sprache der Redaktionskommission des Parlaments, schilderte die Arbeit der parlamentarischen Redaktionskommission. Die Praxis eines zweisprachigen Kantons erläuterte Gérard Caussignac, Leiter des Rechtsdiensts der Staatskanzlei des Kantons Bern.

Die Referentinnen und Referenten waren sich einig, dass im Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich der Mehrsprachigkeit Verbesserungsbedarf besteht. Die Schlussfassung eines Gesetzes wird, nach jahrelangem Entstehungsprozess, in Deutsch, Französisch und Italienisch von den jeweiligen Subkommissionen der parlamentarischen Redaktionskommission für die Schlussabstimmung vorbereitet. Dies geschieht, wie Aubert ausführte, sehr schnell, zwischen der letzten Sitzung der inhaltlich für das Gesetz zuständigen Kommission und der Behandlung im Rat – bisweilen 24 Stunden vor der Schlussabstimmung. Die Subkommissionen, selbst oft nicht mit der Materie vertraut, behandeln die letzten Änderungen; diese wurden vom Sprachdienst der Bundesversammlung zuvor vom Deutschen ins Französische bzw. vom Französischen ins Deutsche (und von der Abteilung Italienisch der Bundeskanzlei ins Italienische) übertragen. Ein systematischer Vergleich der drei Sprachfassungen findet nicht statt. Die Subkommissionen beschränken sich ausserdem in der Regel auf die Diskussion der Änderungsvorschläge, welche vom Sekretariat der Kommission und den beratend beigezogenen Sprachdiensten der Verwaltung eingebracht werden. So entsteht am Ende eines langen Prozesses im Eilzugstempo der definitive Gesetzestext.

Diese Eile in der Endphase eines langen Prozesses ist unbefriedigend. Sie erhöht das Risiko für Fehler und Unklarheiten, sogar auf Verfassungsebene. So ist in Artikel 175 Absatz 4 BV auf Deutsch und Romanisch von Sprachregionen, auf Französisch und Italienisch dagegen von Sprachgemeinschaften die Rede, die bei der Zusammensetzung des Bundesrates zu berücksichtigen sind, sodass unklar bleibt, ob eine in Zürich wohnhafte Waadtländerin die Welschen, deren Sprachgemeinschaft sie angehört, oder die Deutschschweizerinnen und Deutschschweizer, in deren Sprachregion sie wohnt, im Bundesrat vertreten würde (vgl. dazu die Interpellation [12.3264](#) Carobbio Guscetti).

Wie kommt es aber, dass wir im Schnitt rund fünf Jahre Weile haben, bis ein Gesetz in Kraft tritt, aber für die Bereinigung des definitiven Gesetzestextes nur wenige Stunden zur Verfügung stehen? Warum diese plötzliche Eile? Oft mache erst der Zeitdruck eine Einigung der Politiker auf einen bestimmten Text möglich, war eine Erklärung. Für Rainer J. Schweizer ist dennoch klar, dass die Gesetze vor dem Schlussentscheid des Parlaments mehrsprachig bereinigt werden müssen. Dafür brauche es wie in Kanada ein durch das Gesetz festgelegtes Zeitfenster, einen genügenden Abstand zwischen der Differenzbereinigung und der Schlussabstimmung, damit eine seriöse redaktionelle Bereinigung möglich wird.

Aubert würde sich für ihre Subkommission wünschen, dass französischsprachige Spezialistinnen und Spezialisten an den Sitzungen teilnähmen, um die Kohärenz mit dem Deutschen sicherzustellen. Eine andere in der Diskussion vorgeschlagene Möglichkeit, die auf allgemeine Zustimmung stiess, wäre, dass die Änderungen, die das Parlament beschliesst, statt vom Sprachdienst der Bundesversammlung von den Übersetzern der Fachämter oder von den Mitgliedern der verwaltungsinternen Redaktionskommission übersetzt werden, weil diese den Zusammenhang kennen. Nussbaumer sieht als Ideal eine dreisprachige oder zumindest zweisprachige parlamentarische Redaktionskommission und forderte eine Abkehr von der heute mit den Subkommissionen praktizierten «seriellen dreifachen Einsprachigkeit»: Die Subkommissionen arbeiten heute getrennt, eine gemeinsame mehrsprachige Arbeit findet nicht statt. Auch für Aubert wäre eine dreisprachige Redaktionskommission wünschbar, doch hält sie den Vorschlag nicht für praktikabel, weil es sehr schwierig wäre, gemeinsame Sitzungstermine zu finden. Schweizer forderte, die Spracharbeit müsse generell besser mit den politischen Entscheidungszyklen verknüpft werden, wie dies in Kanada geschehe. In der

Schweiz sind das Italienische und das Rätoromanische nicht in den politischen Prozess eingebunden.

Die Eile in der Schlussphase ist nämlich nicht die einzige Ungereimtheit am Ende des Gesetzgebungsverfahrens des Bundes. Die Amtssprachen des Bundes sind zwar gemäss Artikel 70 der Bundesverfassung Deutsch, Französisch, Italienisch und im Verkehr mit rätoromanischen Personen auch Rätoromanisch. Man würde deshalb erwarten, dem Bundesrat lägen die Verordnungen bei der Verabschiedung in allen Amtssprachen vor. Doch das ist keineswegs so: Der italienische Text folgt oft erst hinterher. Eine rätoromanische Fassung wird nur ausnahmsweise erstellt und nur in der elektronischen Version der Systematischen Sammlung des Bundesrechts publiziert. Diese hat keine Rechtswirkung – nur die in der Amtlichen Sammlung publizierten Gesetze sind gemäss den Artikeln 8 und 9 des Publikationsgesetzes massgeblich. Die Rätoromanen können sich im Verkehr mit dem Bund also im besten Fall, so Schweizer, nur auf «offizielle Informationsblätter» stützen. Meistens werden sie aber das Gesetz in einer Fremdsprache zur Hand nehmen müssen – sogar in so alltäglichen Bereichen wie dem Strassenverkehr, denn kein einziges Gesetz von Band 7 der Systematischen Sammlung des Bundesrechts ist übersetzt. In Strafverfahren des Bundes ist das Rätoromanische sogar per Bundesgesetz als Amtssprache abgeschafft worden (Art. 3 Abs. 1 Strafbehördenorganisationsgesetz, [SR 173.71](#)). Das ist nach Schweizer klar EMRK-widrig.

Zur Verbesserung der Mehrsprachigkeit fordern Aubert wie Schweizer ein Gesetzgebungsverfahren mit mehrsprachigen Arbeitsgruppen. Die Sprache ist der Ausdruck einer Kultur, mehrsprachige Gesetzgebung stellt sicher, dass diese Kultur im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt wird und Widersprüche vermieden werden, führte Aubert aus. Mehrsprachige Gesetzgebung fördert die Integration der verschiedenen Sprachgemeinschaften in den Staat, so Schweizer; sie verbessert die Bestimmtheit, Klarheit und Verständlichkeit des Gesetzestextes. Ein durch verschiedene sprachliche Zugänge geschaffenes Recht durchläuft einen Klärungsprozess und wird so verständlicher, erläuterte Nussbaumer.

Mit der Mehrsprachigkeit hapert es indes schon in der verwaltungsinternen Anfangsphase der Gesetzgebung. Es gibt keine mehrsprachigen Arbeitsgruppen; bestenfalls sind sie zweisprachig deutsch/französisch. Im Bundesamt für Justiz werden 70% der Gesetzesentwürfe auf Deutsch erarbeitet, 20% auf Französisch und nur 10% zweisprachig Deutsch/Französisch. Das Italienische und das Rätoromanische sind nicht präsent. Im Bundesamt für Sozialversicherungen werden die Entwürfe hingegen vorwiegend auf Französisch erarbeitet. Dies liegt nach der Einschätzung von Cudré-Mauroux daran, dass Departement und Amt im Falle des Bundesamts für Justiz seit Langem unter deutschsprachiger, im Falle des Bundesamts für Sozialversicherungen hingegen unter französischsprachiger Führung sind; denn in beiden Ämtern sind die Sprachgruppen im Übrigen entsprechend ihres Anteils an der Schweizer Bevölkerung vertreten, wie im Gesamtdurchschnitt der Bundesverwaltung (71,9 % Deutsch, 21,2 % Französisch, 6,7 % Italienisch, 0,3 % Rätoromanisch). Auch im Kanton Bern entspricht der Anteil von rund 8% französischsprachigen Mitarbeitern dem Anteil der welschen Bevölkerung, wobei allerdings rund die Hälfte der Mitarbeitenden als Übersetzer arbeiten; 99% der Gesetze werden im Kanton Bern auf Deutsch entworfen. Auch die Nationalfondsstudie deckt sich mit der Analyse von Cudré-Mauroux. Es gebe viel zu wenig italienisch- und französischsprachige Kadermitarbeitende, so Andrey; von Rätoromanen ganz zu schweigen. Um das Recht, in der eigenen Sprache zu arbeiten, zu verwirklichen, sei eine gute Vertretung der Minderheiten, eine gute Sprachkompetenz der Mehrheit und eine gute Sensibilität der Vorgesetzten für die Sprachenfrage notwendig. Auch Schweizer und Rossat-Favre teilten diese Einschätzung.

Auf weitere Mängel im verwaltungsinternen Verfahren wies Nussbaumer hin. Die verwaltungsinterne Redaktionskommission hat die Aufgabe, in der Ämterkonsultation die Übereinstimmung der Texte zu prüfen. Doch kann sie ihre Aufgabe oft nicht erfüllen, weil die Geset-

zesentwürfe nur in einer Sprache vorliegen oder die Ämterkonsultationsfrist stark verkürzt wird. Der «Suivi» findet nur noch auf Deutsch statt, weil es keine Ansprechpersonen für Französisch und Italienisch gibt. «Wo bleibt das Italienische?», fragte Nussbaumer. «In 15 Jahren habe ich nur einmal eine Koredaktion auf Deutsch, Französisch und Italienisch erlebt. Es war der Artikel in der Bundesverfassung über die Grundversorgung.» Das Positive daran sei, dass das Italienische eine Konsolidierung des Deutschen und Französischen sei und deshalb der beste Text, wie das Bundesgericht immer wieder festgehalten habe. Nicht geregelt sei ausserdem das Verfahren bei völkerrechtlichen Verträgen. Obwohl diese immer wichtiger werden, gebe es keine Qualitätssicherung. «Wer könnte das tun?», fragte Nussbaumer. Die Frage blieb offen. Sie eröffnete ein weites Feld, das den Rahmen des Forums gesprengt hätte.

Mehrsprachige Gesetzgebung ist eine Last, eine Gefahr, eine Chance und ein Gewinn, so Nussbaumer. Eine Last, weil sie zeitaufwendig ist; eine Gefahr, weil es zu Divergenzen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen kommen kann. Eine Chance, weil erst die verschiedensprachigen Normtexte zusammen die Norm ausmachen, und ein Gewinn, weil ein durch verschiedene sprachliche Zugänge geschaffenes Recht einen Klärungsprozess durchläuft und so verständlicher wird.

In der viersprachigen, föderalistischen Schweiz muss das Bundesrecht in allen Amtssprachen vorliegen. Rainer J. Schweizer unterstrich, dass mehrsprachige Gesetzgebung verfassungsrechtlich geboten ist. Das 15. Forum hat gezeigt, dass das Verfahren, das dazu führt, verbessert werden muss und dass Anstrengungen auf der personellen Ebene, insbesondere beim Kader, notwendig sind, um dem Anspruch auf Mehrsprachigkeit gerecht zu werden.

Die Unterlagen zu den Themen des Forums für Rechtsetzung finden Sie unter: www.bj.admin.ch > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)

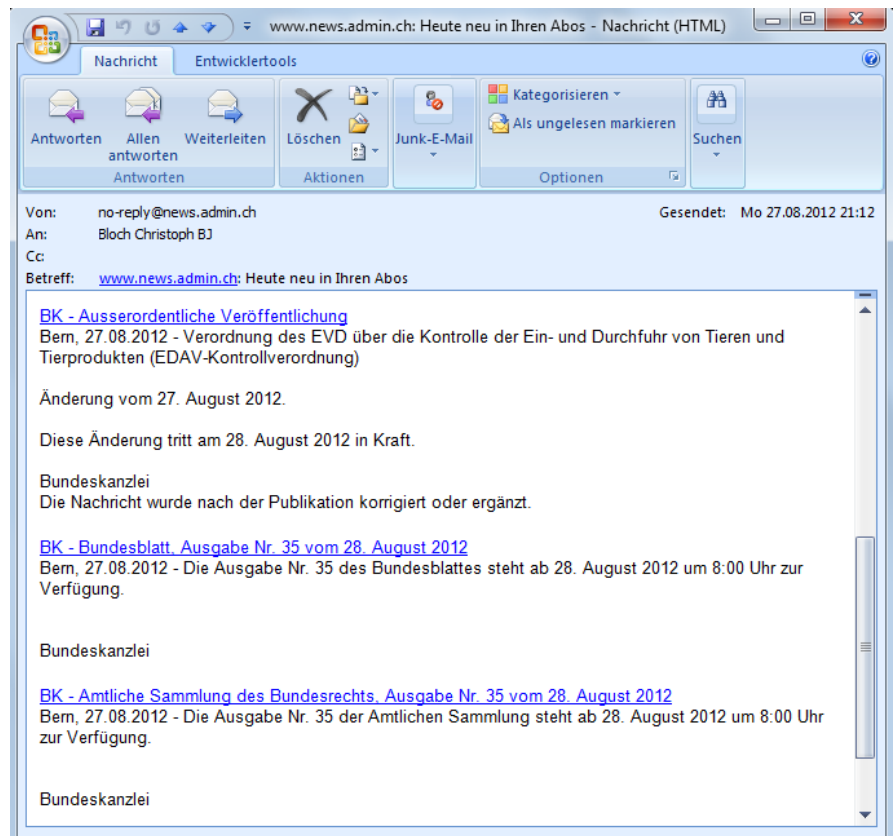
2. Ausblick auf die 16. Veranstaltung vom 25. Oktober 2012

An der nächsten Veranstaltung werden wir eine Reihe kleinerer Themen behandeln, voraussichtlich:

- Gesetzgebung und Öffentlichkeitsarbeit
- Rechtsetzung im Bereich der Bundesrechtspflege
- Synoptische Darstellung von Erlassentwürfen, insbesondere für Vernehmlassungen und Anhörungen: Haben Sie selber Erfahrung damit? Melden Sie sich bei legisforum@bj.admin.ch!
- Empfehlungen für die Formulierung von Evaluationsklauseln
- Zusatzbotschaften
- Vollmachten bei Staatsverträgen: neue Praxis

3. Neu: E-Mail-Abo für AS, Bundesblatt und ausserordentliche Veröffentlichungen

AS, Bundesblatt und ausserordentliche Veröffentlichungen können seit kurzem über einen Push-Service abonniert werden. Über die neuen Ausgaben von AS und BBI werden Sie jeweils bei deren Erscheinen am Dienstag informiert; ausserordentliche Veröffentlichungen werden umgehend kommuniziert. Die drei Rubriken können unabhängig von einander abonniert werden.



Kurzanleitung:

www.news.admin.ch > News abonnieren > nach Angeboten > Bundeskanzlei

Eine ausführlichere Anleitung finden Sie auf <http://intranet.bj.admin.ch> > rechts unten, Rubrik Rechtsdaten online: [AS, BBI und a-o Veröffentlichungen \(Push-Service\)](#)

4. Ist Inkraftsetzung Rechtsetzung? (in Bezug auf Art. 48 RVOG)

Dem BJ lag kürzlich ein Entwurf einer Departementsverordnung vor, deren Inkraftsetzung an das zuständige Bundesamt delegiert werden sollte. Da es im betreffenden Bereich auf Gesetzesstufe keine Rechtsgrundlage für die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen unterhalb der Departementsstufe gibt, war zu entscheiden, ob die Inkraftsetzung als Rechtsetzung gilt. Wenn ja, dann ist die Delegation nach [Artikel 48 Absatz 2 RVOG](#) unzulässig, weil das einschlägige Bundesgesetz keine Delegation von Rechtsetzungskompetenzen auf das Bundesamt vorsieht.

Die ständige Praxis des BJ: **Ja, Inkraftsetzung eines Erlasses ist Rechtsetzung.** Durch die Inkraftsetzung bestimmt man für die vor oder nach dem Stichtag liegenden Sachverhalte, ob sie unter den Erlass fallen oder nicht. Dadurch legt man Rechtsfolgen fest; das ist Rechtsetzung. Im konkreten Fall wurde das betreffende Bundesamt auf zwei problemlos umsetzbare Alternativen zur – unzulässigen – Delegation hingewiesen:

- Es konnte die Verordnung erst ins Generalsekretariat schicken, als der gewünschte Inkraftsetzungszeitpunkt feststand.
- Es konnte für die Inkraftsetzung einen zweiten, ganz kurzen Antrag ans Departement stellen.

Hinweis: Eine etwas andere Frage ist, in welcher **Form (Beschluss oder Verordnung)** die Inkraftsetzung höherrangiger Erlasse angeordnet wird. Hier sind in der Praxis vor allem die Tradition und pragmatische Überlegungen entscheidend. Der Bundesrat setzt Gesetze in der Regel mit blossem Beschluss in Kraft; zur Verordnungsform greift er nur, wenn ein Teil des Gesetzes bereits in Kraft steht und er einen weiteren Teil in Kraft setzen will (sogenannte Teilinkraftsetzung; vgl. das betreffende Merkblatt auf www.bk.admin.ch > Themen > Gesetzgebung > [Gesetzestechnik](#)). Diese Praxis ist rechtlich solange unproblematisch, als die Inkraftsetzung vom zuständigen Organ angeordnet und in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) publiziert wird (Art. 2 Bst. b–e sowie Art. 8 Abs. 1 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004, [SR 170.512](#)). Bei der Inkraftsetzung von Gesetzen wird dem Genüge getan, indem für die AS-Publikation am Ende des Gesetzestextes der wesentliche Inhalt des Bundesratsbeschlusses über das Inkrafttreten ergänzt wird (z.B. [AS 2012 4085](#)). Auf Verordnungsstufe besteht in der Regel kein Bedarf für die Delegation der Inkraftsetzungskompetenz, weswegen die Frage der Form von Inkraftsetzungsbeschlüssen sich kaum stellt.

BJ, Fachbereich II für Rechtsetzungsbegleitung

5. Ämterkonsultationen: Begleitbrief oder E-Mail? Zuständige Personen direkt anschreiben?

a. Begleitbrief oder E-Mail (oder beides)? – Ämterkonsultationen werden heute stets per E-Mail eröffnet. Das heute noch verbreitete Ausdrucken, Unterschreiben und Einscannen der Begleitbriefe zu Ämterkonsultationen ist für die korrekte Abwicklung des Verfahrens nicht nötig. Mit welchen Mitteln die Verwaltungseinheiten sicherstellen, dass die zuständige Person die Unterlagen vor dem Versand gutgeheissen hat, ist ihnen freigestellt.

Mit der Totalrevision der Richtlinien für Bundesratsgeschäfte («Roter Ordner») wurde daher die Vorlage für Begleitbriefe zu Ämterkonsultationen ersetzt. An ihrer Stelle steht heute eine Vorlage für Begleit-E-Mails. Diese können ohne Weiteres von der zuständigen Sachbearbeiterin oder vom Sekretariat verschickt werden. Die Änderung ermöglicht es Ihnen, die internen Abläufe zu vereinfachen und den Registraturaufwand zu reduzieren.

<http://intranet.bk.admin.ch> > Themen > Roter Ordner > Geschäftsprozesse > [Ämterkonsultation](#) (Verknüpfung rechts oben)

b. Zuständige Personen direkt anschreiben? – Ämterkonsultationsunterlagen sollten Sie immer an die E-Mail-Adressen der Verwaltungseinheiten gemäss der offiziellen Liste schicken (xls-Dokument in Roten Ordner auf der soeben genannten Intranet-Seite).

Falls Ihnen die vermutlich zuständigen Personen bekannt sind, tun Sie diesen einen Gefallen, wenn Sie ihnen die Unterlagen *zusätzlich* in Kopie (Cc.) schicken. So geht keine Zeit mit der Weiterleitung verloren. Massgebend bleibt dabei stets der Versand an die offizielle Adresse gemäss der Liste.

The screenshot shows the intranet page for 'Ämterkonsultation'. The breadcrumb trail is 'Startseite > Geschäftsprozesse > Ämterkonsultation'. There is a search bar for 'Suche im Roten Ordner' and a 'Suchen' button. Below the breadcrumb, there are links for 'Seite drucken' and 'Erweiterte Suche'. The main heading is 'Ämterkonsultation'. Underneath, there are several links: 'Grundlage', 'Vorankündigung und Terminplanung', 'Fristen', 'Konsultation', and 'Begleitmail und Unterlagen zum Antrag'. Below these links, there is a section titled 'Grundlage' with the text: 'Das Verfahren der Ämterkonsultation stützt sich auf Artikel 4 [RVOV](#)'. At the bottom, there is a note: 'Bei der Vorbereitung von Bundesrats- und Departementsgeschäften lädt das federführende Departement/Amt die mitinteressierten Verwaltungseinheiten zur Stellungnahme ein; es setzt'. On the right side, there are two sections: 'Vorlagen' and 'Weitere Informationen'. In the 'Vorlagen' section, there is a document icon and the text: 'a. [Begleit-E-Mail für Ämterkonsultation](#) (ZIP, 34 Kb) Version April 2012'. In the 'Weitere Informationen' section, there is a document icon and the text: 'b. [Ämterkonsultation: Liste der Adressaten](#) (XLS, 114 Kb)'. Below this, there is a link for 'Kontaktlisten'.

6. Veranstaltungen

A. Kursangebot des KAV

- KAV-Vorlagen – Zusatzausbildung nach der Migration auf die neuen Wordversionen 2007/2010
- KAV-Workflow

<http://intranet.bk.admin.ch> > Dokumentation > Gesetzgebung > KAV-Workflow > [Schulungen](#)
(Bei Problemen mit dem Anmeldesystem wenden Sie sich an Herrn Paul Hänni, Tel. 031 32 206 43)

B. Murtener Grundlagenseminare zur Rechtsetzung

Grundlagenseminar II: Gesetzesredaktion. 28.–30. November 2012

www.bk.admin.ch > Dienstleistungen > Seminare und Kurse > [Murtener Gesetzgebungsseminare](#)

C. Séminaire de légistique (Vevey-Jogny) – dernières places disponibles

Mieux légiférer: rédaction et méthode législatives. Droit suisse francophone.

Module 1 Séminaire de base: La conception et l'évaluation de la loi – Les principes de base de la rédaction législative – Les éléments normatifs et le langage législatif – Atelier de rédaction

Module 2 Entraînement en groupe: Rédaction d'un projet de loi – Entre le module 1 et le module 3 (organisation libre)

Module 3 Séminaire d'approfondissement: Présentation et correction du module 2 – Négocier la rédaction et le contenu de la loi – Atelier de rédaction (questions choisies)

1–2 novembre 2012 et 21–22 mars 2013

www.unige.ch > Droit > Enseignements > Formations proposées > Formation continue > [Séminaire de légistique](#)

Inscription par courriel à daphrose.ntaratze@unige.ch

D. Gesetzgebungskurs des Bundes – noch wenige freie Plätze, insb. für Personen mit französischer Arbeitssprache

Mitarbeitende und Kader der Bundesverwaltung, die mit Gesetzgebungsaufgaben betraut sind, erwerben in diesem Kurs die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse für die Erarbeitung von Erlassen des Bundes. Aus dem Inhalt: Gesetzgebungsverfahren; Materieller Gesetzesbegriff und Erlassformen im Bundesrecht; Legalitätsprinzip und Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen; Berücksichtigung und Umsetzung des EU-Rechts und des internationalen Rechts; Auftragsanalyse; Redaktion eines Erlasses; Vernehmlassungsverfahren; Aufbau und Abfassung der Botschaft; Ämterkonsultations- und Mitberichtsverfahren. Der zweisprachige Kurs (d/f) wird alle zwei Jahre durchgeführt.

Erster Teil: jeweils Dienstag, 13., 20. und 27. November 2012, Bern.

Zweiter Teil: Dienstag, 8. bis Freitag, 11. Januar 2013 (Blockkurs in Gerzensee).

Leitung, Auskünfte und Anmeldung: Jean-Christophe Geiser, Tel. 031 322 53 99, jean-christophe.geiser@bj.admin.ch.

7. Neue Publikationen, Varia

A. Governance und Rechtsetzung. Grundfragen einer modernen Regelungswissenschaft

Der Autor schlägt vor, die heute übliche *Gesetzgebungslehre* zu einer moderneren *Regelungswissenschaft* weiterzuentwickeln. Generell-abstrakte Regeln im rechtlichen Kontext werden heute zu einem gewichtigen Teil nicht mehr vom Nationalstaat geschaffen, sondern sie entstehen zunehmend in einem mehr oder weniger nicht-staatlichen, oft internationalen Kontext. Dem soll die modernisierte Wissenschaft Rechnung tragen.

Gunnar Folke Schuppert, Governance und Rechtsetzung. Grundfragen einer modernen Regelungswissenschaft. 1. Auflage 2011, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden.

B. IJOLDALR: International Journal of Legislative Drafting and Law Reform

Die neue Zeitschrift widmet sich der Gesetzgebungsarbeit aus einer internationalen, sowohl praxisorientierten als auch theoretischen Perspektive. Die verschiedenen Rechtstraditionen der Welt – namentlich die kontinentaleuropäische Tradition, das angelsächsische *comon law*, das islamisch geprägte Recht – sollen untersucht und verglichen werden.

www.legislativedraftingjournal.com

Impressum

Der Newsletter für das Forum für Rechtsetzung wird vom Bundesamt für Justiz in drei Ausgaben jährlich herausgegeben und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Forums für Rechtsetzung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Bundesverwaltungseinheiten mit Querschnittsfunktionen in der Rechtsetzung per Mail zugestellt. Weitere Interessenten können den Newsletter [abonnieren](#).

Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich öffentliches Recht, Bundesrain 20, 3003 Bern.
Telefon: +41 31 322 41 37, Telefax: +41 31 322 84 01, E-Mail: legisforum@bj.admin.ch.
www.bj.admin.ch > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)